

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 22 des Reichsgesetzblatts, Stück 16 der Gesetzsammlung 197, Ankauf von schweren Zugpferden 197, Postwesen 197/198, 202, Fahrbeschränkungen auf dem Rhein zwischen Ruhrort und Homberg 198, Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Wild 198/199, Acht Uhr-Ladenschluß in Duisburg 199/200, Lofenbetrieb 200, 201, Submissionswesen 200/201, Verlorener Wandergewerbeschein 201, Namensänderung 201, Umlage für Ruhegehälter der Kommunalbeamten 201, Amtsräume der Bergreviere pp. Werden und Duisburg 201/202, Schießübungen auf der Elbe und Jade 202, Personalien 202/203.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

480. 530. Das zu Berlin am 20. April 1906 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3229. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. Vom 12. April 1906.

Nr. 3230. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. Vom 14. April 1906.

Nr. 3231. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

481. 516. Das zu Berlin am 20. April 1906 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10700. Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trade-Kanal. Vom 6. März 1905.

Nr. 10701. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein. Vom 14. März 1905.

Nr. 10702. Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten, die Kommandozulagen und die Umzugskosten der Oberwachmeister der Landgendarmarie. Vom 7. April 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

482. 375. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden.

1. Zum Ankauf von etwa 30 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Frühjahr in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Mai, 8 Uhr vorm., Wittburg, Reg.-Bez. Trier.

Am 5. Mai, 8 Uhr vorm., Neuß, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1906.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,62 bis 1,68 Meter Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klop-hengste erweisen, und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für Koppen (Krippenflecken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906. Nr. 549. 2. 06. R. J. Kriegsministerium. Remonte-Inspektion, v. Darnitz.

483. 511. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Macao.

Nach der portugiesischen Kolonie Macao sind hinfür Postanweisungen bis zu 800 Mark unter Vermittelung der Postverwaltung von Hongkong zulässig. Die Gesamt-

gebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mark. Über alles Weitere erteilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.
Berlin W. 66, den 10. April 1906.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Groh.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

484. 533. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnungen vom 21. August 1900 und vom 19. Juli 1905, sowie auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1906 hierdurch benachrichtigt, daß beim Baue der Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg, vom 17. April d. J. ab die Talschifffahrt den Weg durch die linksseitige (Homberger) Brückenöffnung, die Bergschifffahrt den Weg durch eine der beiden in der großen rechtsseitigen Öffnung verbleibenden Durchfahrten zu nehmen hat.

Für die Dauer des Brückenbaues ordne ich auf Grund von § 4 Ziffer 8 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung im Einzelnen folgendes an:

1. Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal treibende Schiff hat sich von einem der Schleppdampfer der Rheinbrücken-Bau- und Betriebsgesellschaft, die bei dem Verladeplatz der Zeche Rheinpreußen Stromstation km 277,3 aufgestellt sind, durch die Brückenbaustelle schleppen zu lassen. Ist ein solcher Dampfer ausnahmsweise nicht zur Stelle, so haben die Schiffe an dem bezeichneten Plage so lange beizulegen, bis ein Schleppdampfer herbeikommt.
2. Falls der Schleppdampfer eines zu Tal kommenden Schleppzuges zur gesicherten Durchführung des letzteren durch die Brückenbaustelle nicht genügend stark ist, so hat er ein Schleppboot der Rheinbrücken-Bau- und Betriebsgesellschaft anzunehmen.
3. Jedes Floß muß für die Durchfahrt der Brückenbaustelle vorn mit einem Schleppboot und hinten mit einem Bugierboot versehen sein. Falls das Floß kein zur gesicherten Durchfahrt durch die Brückenbaustelle genügend starkes Schleppboot besitzt, so hat es ein von der Rheinbrücken-Bau- und Betriebsgesellschaft zu stellendes Schleppboot anzunehmen. Das Bugierboot wird in jedem Falle von der Rheinbrücken-Bau- und Betriebsgesellschaft gestellt. Die Annahme hat auf der Stromstrecke von der Essenberger Fähre bis zum Verladeplatz der Zeche Rheinpreußen zu erfolgen.
4. Bei Nacht wird die linksseitige Öffnung für die Talschifffahrt durch zwei Laternen übereinander, die untere mit rotem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet. Die bei Nacht für die Bergschifffahrt dienende Durchfahrt in der großen rechtsseitigen Brückenöffnung wird zu beiden Seiten durch zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen, nach der Anfahrtsseite hin kenntlich gemacht. Bei Tage wird durch Wahrschau angezeigt, welche der beiden Durchfahrten von der Bergschifffahrt zu benutzen ist.

5. Schiffe mit eigener Triebkraft, mit oder ohne Anhang, dürfen, soweit nicht die volle Maschinenkraft zur sicheren Steuerung erforderlich ist, die Brückenöffnung nur mit verminderter Kraft durchfahren.
6. Schleppzügen, die in gleicher Richtung fahren, ist das Überholen in der Stromstrecke von der Essenberger Fähre, Stromstation 276,2 bis Homberger Det, Stromstation 280,6 verboten.
7. Innerhalb der durch Uferbaken bezeichneten Stromstrecke von der neuen Ruhrmündung, Stromstation 278,1 bis zum Verladeplatz der Hütte Phönix, Stromstation 279,3 ist das Halten und Belegen von Fahrzeugen sowie das Aufdrehen von Schleppzügen verboten. Das Anlegen der Fähr- und Personen dampfer an den hierfür bestimmten Landebrücken, sowie der Werftbetrieb am Homberger Ufer erleiden keine Beschränkung.
8. Von der Essenberger Fähre, Stromstation 276,4 bis Stromstation 278,1 dürfen Fahrzeuge nur innerhalb des Liegeplatzes am linken Ufer und zwar bis zu der durch Tafeln auf dem Ufer gekennzeichneten Entfernung halten, belegen und vor Anker gehen. Flößen ist das Belegen nur auf der rechten Stromseite von Stromstation 276,4 bis 277,0 gestattet. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 1. April 1905 bestraft.
Coblenz, den 9. April 1906. St. B. b. f. 2517.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Frhr. von Schorlemer.

485. 537. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) wird unter Aufhebung aller denselben Gegenstand regelnden Verordnungen für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch verordnet, was folgt.

§ 1. Folgendes Wild, nämlich: „Rot- Damwild, Schwarzwild, Rehe, Hasen, Fasanen, schottische Moorhühner, Auer- Birk- und Haselwild“ muß mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder, sofern es sich um Rot- Damwild, Schwarzwild und Rehe handelt, auch zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, versendet, in Gemeindebezirke eingebracht, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft, angekauft oder wenn sein Verkauf vermittelt wird.

Der Ober-Präsident kann durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Provinz Ursprungsscheine für andere vorstehend nicht genannte, in der Provinz etwa neu heimisch werdende Wildarten für erforderlich erklären.

§ 2. Der Ursprungsschein muß enthalten:

1. die Wildgattung,
2. das Geschlecht des Stückes bei Rot- Damwild, Schwarz-

- wild und Rehen,
3. den Tag, an dem das Wild erlegt oder gefunden worden ist,
 4. den Jagdbezirk, in welchem das Wild erlegt oder gefunden worden ist,
 5. den Namen des Jagdberechtigten oder seines Stellvertreters,
 6. die Unterschrift des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters,
 7. die Beglaubigung durch die zuständige Orts- oder höhere Polizeibehörde. Mit Genehmigung des Landrats kann die Ortspolizeibehörde auch Gemeindevorsteher ihres Bezirks zur Beglaubigung ermächtigen. Ist der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt, so genügt der Beidruck dieses Siegl's.

Die Zeitangaben (Tag und Monat) sind in Tinte mit Buchstaben zu schreiben (z. B. dritter März). Für die Fassung des Ursprungsscheins hat das am Schlusse abgedruckte Muster zu dienen.

§ 3. Die Ursprungsscheine können von der Ortspolizeibehörde den Jagdberechtigten oder ihren Stellvertretern gegen Erstattung der Kosten im voraus erteilt werden, nachdem darauf die Jahreszahl, der Jagdbezirk, der Name des Jagdberechtigten und die Unterschrift desselben bzw. des Stellvertreters, der Jagdbezirk, in welchem das Wild erlegt werden soll, sowie der Beglaubigungsvermerk ausgefüllt sind. Die Empfänger der Scheine haben die weitere Ausfüllung mit Tinte vorzunehmen. Es ist verboten, unausgefüllte Scheine an Nichtjagdberechtigte weiterzugeben.

- § 4. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich,
- a) für Wild, welches der Jagdberechtigte, die mit einem schriftlichen Erlaubnisschein des Jagdberechtigten versehenen oder in seiner Begleitung befindlichen Personen auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führen, oder welches der Jagdberechtigte durch Beauftragte nach seinem Wohnorte in der Gemeinde des Jagdbezirk's oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirk's bringen läßt,
 - b) für Wild, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in welchen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 8 des Wildschongesetzes),
 - c) für Wild, welches auf Grund der von den zuständigen Herren Ministern gemäß § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen aus Kählhäusern zum Vertrieb gelangt, sofern dasselbe mit dem vorgeschriebenen Kennzeichen, zur Zeit nach den Bestimmungen vom 15. August bzw. 1. Dezember 1904 mit Ohrmarke oder Plombe versehen ist,
 - d) für Wild, welches aus dem Auslande oder aus einem Bezirke des Inlandes eingeführt wird, sofern in diesem letzteren für die Wildgattung das Erfordernis eines

Ursprungsscheines nicht besteht. In diesem Falle genügt ein den auswärtigen Ursprung angegebender Post-, Fracht-, oder sonstiger Versendungsschein oder eine Bescheinigung der Grenzzollbehörde. Für die Einfuhr von Wild aus inländischen Bezirken, in welchen für die betreffende Wildgattung ein Ursprungsschein erforderlich ist, bedarf es außer diesem eines weiteren Nachweises nicht.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheines beträgt 14 Tage von dem Tage ab gerechnet, an dem das Wild erlegt oder gefunden ist. Sofern erforderlich kann die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Gültigkeitsdauer auf 4 Wochen verlängern.

§ 6. Der Ursprungsschein muß auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe ausgefertigt, für jedes einzelne Stück Wild besonders ausgestellt und an demselben äußerlich sichtbar befestigt sein. Bei zerlegtem Rot-Dam-, Schwarz- und Rehwild genügt eine durch Beidruck eines Dienstfiegl's beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgestellten Ursprungsscheines. Bei sonstigem zerlegtem Wild ist auch die Beifügung einer solchen Abschrift nicht erforderlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Coblenz, den 10. April 1906. zu I. E. 2285.
Der königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Freiherr von Schorlemer.

Ursprungsschein.

Jahr 19 . . .

(Gültig 14 Tage von dem hierunter angegebenen Tage, an welchem das Wild erlegt oder gefunden ist).
Wildgattung Geschlecht
auszufüllen bei Rot-Dam-Schwarzwild und Rehen.

Erlegt oder gefunden am
Jagdbezirk
Jagdberechtigter oder sein Stellvertreter:
. den ten 19
(Unterschrift:)

Beglaubigt durch
(Dienstfiegl)

Gültigkeitsdauer bis zum
Berlingert am bis zum
durch

486. 514. Die Inhaber offener Verkaufsstellen der Bekleidungsbranche (mit Ausnahme der Schuhwarengeschäfte) im Stadtbezirk Duisburg und zwar: die Manufaktur-, Kurz-, Weiß- und Wollwarengeschäfte, Herren- und Damengarderoben-, Buch- und Korsettgeschäfte und Geschäfte für Herrenartikel haben den Antrag gestellt, den 8 Uhr-Adenschluß einzuführen mit Ausnahme der Samstag- und der gesetzlich freigegebenen verlängerten Verkaufstage.

Zur Feststellung der nach § 139 f. der G.-D. erforder-



lichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. April 1906.

I. F. 2061

Der Regierungs-Präsident.

487. 517. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. — 8685 — dem Vorstand des Rheinischen Bauernvereins in Cöln die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Juni dieses Jahres in Neuß stattfindenden landwirtschaftlichen Ausstellung eine öffentliche Auspielung von landwirtschaftlichen Maschinen zc. mit der Maßgabe zu veranstalten, daß nur 50000 Lose zu 50 Pf. in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln und Düsseldorf vertrieben werden dürfen, und daß gegebenenfalls eine entsprechende Verminderung der Gewinne eintritt.

Düsseldorf, den 19. April 1906.

I. Ca. 1629.

Der Regierungs-Präsident.

488. 524. Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 23. Dezember 1905.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Abdrücke derselben sind zum Preise von 6 Pfg. in der Hofbuchdruckerei von L. Boff & Cie. hier selbst verkäuflich.

Düsseldorf, den 21. April 1906. I. N. Nr. 858.

Der Regierungs-Präsident.

489. 531. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. Mts., II b 1264, dem Schlesischen Verein für Pferdebezug und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 21. April 1906. I. Ca. 1712.

Der Regierungs-Präsident.

490. 532. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. Mts., II b 1331, dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Silber und Wirtschaftsgegenständen u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 21. April 1906. I. Ca. 1687.

Der Regierungs-Präsident.

491. 538. Der dem Hausierer Karl Brüd zu Nevigee von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2155 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Wachstuch, Regenschirmen, wollenen, baumwollenen und gewirkten Waren berechtigende Wandergewerbechein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbechein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. April 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abtl.

492. 541. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Anton Hubert Thelen zu Düsseldorf, geboren am 11. Oktober 1905 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Anton Hubert“ fortan die Vornamen „Johann Anton Hubert“ zu führen.

Düsseldorf, den 21. April 1906. I. Ca. 1715.

Der Regierungs-Präsident.

493. 518. Nach § 7 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1905 an Ruhegehältern 224525,24 Mark gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages erwachsenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten sind aufzubringen

231498 Mark 67 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben betragen

4640716 Mark

sodas auf jede Mark der vorbezeichneten Gehälter rund 4,99 Pfg. entfallen.

Nach § 16 der Satzungen müssen zur Bildung eines besonderen Reservefonds der Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen werden, sodas 5,99 Pfennig für jede Mark Dienstlohn zu der Erhebung gelangen müssen.

Die Einforderung der hiernach von den Verbänden und Körperschaften zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 20. April 1906. I. H. J.-Nr. 6668 S.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. von Renvers,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

494. 536. Auf Grund des § 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901/8. April 1903 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1905 an Ruhegehältern 479701 Mark 42 Pfg. gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages entstandenen Zinsen und der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung der Nacherhebungen gemäß § 8 der Satzungen andererseits sind aufzubringen 493199 Mark 78 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom Monat April 6555536 Mark betragen. Wihin berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1905 zur vorgenannten Ruhegehaltskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des umlagepflichtigen Dienstlohnens auf rund 7,53 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 23. April 1906. I. H. J.-Nr. 6832 L.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. von Renvers,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

495. 535. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. die Amsräume des Königlichen Bergreviers Werden

und der Spruchkammer Werden des Berggewerbegerichts Dortmund am 1. April d. Js. in das in der Gemeinde Bredevey gelegene Haus Nr. 6 IV (am Bahnhof Werden) verlegt worden sind und 2. die Amtsräume des am 1. April neugebildeten königlichen Bergreviers Duisburg und der Spruchkammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund sich in dem an der Ecke Humboldt- und vom Rathstraße gelegenen neuerbauten Hause zu Duisburg befinden.

Dortmund, den 20. April 1906.

I. 5984.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

496. 515. Bei der Posthilfsstelle in Cresfeld-Rheinhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 19. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

497. 496. **Seeполиizei-Verordnung.** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. Auf der Jade finden von Anfang Juni bis Anfang September 1906 Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

2. Das Übungsgebiet befindet sich bei Tonne W und wird wie folgt begrenzt: a) im Norden: durch eine mißweisend W durch Tonne V gehende Linie. b) im Osten: durch eine Linie mißweisend N $\frac{1}{2}$ O, welche durch 2 gelbe Fahntonnen mit roten Fähnchen bezeichnet ist. c) im Süden: durch eine mißweisend W durch Tonne X gehende Linie. d) im Westen: durch das Watt.

In der Zeit vom 20.—25. August wird das Gebiet begrenzt: a) im Norden: durch eine mißweisend West durch Tonne 16 gehende Linie. b) im Süden: durch eine mißweisend West durch Tonne T gehende Linie, c) im Osten und Westen: wie oben.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben mit 4 Lade- und einem Signalmast versehene Prähme ankern, sowie durch mehrere kleine Dampffahrzeuge, deren schwarze Schornsteine einen breiten farbigen Ring tragen. Außerdem sind an den dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N und S Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Fahntonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. In dem Vorstehendes bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1888 R. G. Bl. Fol. 105 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet während der oben bestimmten Zeiten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die oben genannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal

der II. A.-A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch das Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1906.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

498. 497. Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Elbe.

1. Auf der Unterelbe bei Cuxhaven finden vom 15. Juni bis Ende August 1906 Übungen der IV. Matrosenartillerieabteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis Dunkelwerden.

2. Das Übungsgebiet ist schon von weitem daran erkennlich, daß in seiner Nähe ein bzw. zwei Prähme mit je vier Lademaften und einem Signalmast verankert liegen sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsgebiet auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führen die Prähme am Signalmast je zwei weiße Laternen untereinander.

3. Das Übungsgebiet liegt außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 bis 17 und ist durch gelbe Fahntonnen mit roten Flaggen bezeichnet.

4. Das auf diese Weise eingeschlossene Übungsgebiet darf nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

5. In der Zeit vom 6. Juni bis Ende August finden außerdem von derselben Artillerieabteilung südlich von Kugelbake — westlich vom Fahrwasser — Übungen statt.

Das Übungsgebiet ist an einem Prähm, wie unter 2 erwähnt, erkennlich.

Das Ankern von Fahrzeugen sowie das Fischen der Granatfänger auf diesem Übungsfelde sowie am Lande ist verboten.

6. Den Anordnungen der mit Matrosenartilleristen besetzten genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandelnde gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 36 Mark bestraft.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 5. Juni 1906 in Kraft.

Hamburg, den 27. Februar 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Personal-Nachrichten.

499. 519. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Inspektor a. D. Wilhelm Hönke in Essen, dem kath. Hauptlehrer Gerhard Eychmann in Wemb aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und dem Schornsteinfegermeister Theodor Zirstein zu Barmen den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Stadtdiener Peter Wilhelm Wiry in Barmen,

den Webern Hermann Mengel und Karl Kunze in Dahlerau, Kreis Lennep, dem Hammerwerksmeister Robert Schaud in Solingen, dem Hausmeister Johann Sidel in Grefeld, sowie dem Maschinenmeister Christian Dowald in Wülfrath und dem Oberwebermeister Peter Wandhoff in Neviges, Kreis Böhwinkel, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

500. 520. Die Wahl des Gerichtsassessors Max Kuscher zum besoldeten Beigeordneten der Stadt M.-Glabbach für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer, die Wiederwahl des Kaufmanns Karl Schmitz in Odenkirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Odenkirchen im Kreise Gladbach auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer und die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Witz zu Rheydt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rheydt für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

501. 500. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Hebamme Maria Hubertine Lenz in Dormagen aus Anlaß ihrer 40 jährigen pflichttreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

502. 526. Der Regierungsbaumeister Voebell in Duisburg-Ruhrort ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

503. 481. Der Herr Ober-Präsident hat die Vertretung des Bürgermeisters Meyer in Küppersteg, Kreis Solingen, vom 17. April d. Js. ab dem Bürgermeister Pauly in Wachtendonk übertragen.

504. 482. Der Herr Ober-Präsident hat die Vertretung des Bürgermeisters Pauly in Wachtendonk, Kreis Geldern, vom 17. ds. Mts. ab dem Verwaltungsbeflissenen Heinrich Schoelkens in Burgwaldbiel übertragen.

505. 522. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten, Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühl, den bisherigen Beigeordneten, Ziegeleibesitzer Wilhelm Hottelmann in Hamborn, den Landwirt Stedgenannt Schulte-Abteloh in Hamborn, die beiden Erstgenannten mit dem Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtsperioden für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hamborn des Kreises Ruhrort und den bisherigen Beigeordneten Landwirt Jakob Ahmanns in Pfalzdorf für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Pfalzdorf im Kreise Cleve ernannt.

506. 528. Der Hilfsförster Wilhelm Bergemann zu Cleve ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle

zu Burg an der Wupper in der Oberförsterei Venrath übertragen worden.

507. 527. Dem Förster Lubau zu Burg ist vom 1. Mai 1906 ab die Försterstelle zu Alpen-Ost in der Oberförsterei Kanten übertragen worden.

508. 529. An Stelle des Gerichtsassessors Zillikens zu Neuß ist der Gerichtsassessor Darius zu Neuß zum Vorsitzenden des dortigen Kreisgewerbe- und Kaufmannsgerichts gewählt worden.

509. 513. Dem Apotheker Emil Casparj aus Iserlohn ist die Konzession zur Übernahme der von den Apotheker Fassbender'schen Erben in Lobberich verkauften Apotheke daselbst erteilt worden.

510. 486. Dem Apotheker Ewald Diechhäuser aus Essen ist die Konzession erteilt, in dem in Essen-West, Frohhauserstraße Nr. 232 belegenen Hause die ehemalige Bongard'sche Apotheke für eigene Rechnung weiter zu führen.

511. 507. Der königliche Kreis Schulinspektor Schulrat Kreuz zu Düsseldorf ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die evangelischen Volksschulen zu Ratingen, Eggerscheidt, Crumbach und Schwarzbach, sowie über die private Mädchen-Mittelschule zu Ratingen im Landkreise Düsseldorf beauftragt worden.

512. 525. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Pfarrer Wiebel in Netphen zum ev. Pfarrer in Unterbarmen; 2. Hilfsprediger Wilh. Nitsch in Solingen zum ev. Pfarrer daselbst; 3. Pfarrer Giese in Ratingen zum ersten Pfarrer der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehilfen- oder Diakonen-Anstalt in Duisburg; 4. Pfarrer Forsthoff in Laar zum ev. Pfarrer in Mülheim a. d. Ruhr; 5. Rektor Scheifes in Duisburg-Obermeiderich zum kath. Pfarrer an St. Aldegundis in Emmerich; 6. Kaplan Herfeld in Grefrath, Kreis Kempen, zum kath. Pfarrer in Praest, Kreis Rees; 7. Religionslehrer Offermann zum kath. Pfarrer in Ratingen, Landkreis Düsseldorf; 8. Pfarrer Mühlhoff in Niel, Kreis Cleve, zum kath. Pfarrer in Sevelen, Kreis Geldern; 9. Kaplan Vinbrud in Mülheim a. d. Ruhr zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst; 10. Deservitor der zweiten Kaplanei in Gerresheim Schaaf zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst; 11. Neopresbyter Franz Martin aus Cöln zum Deservitor der zweiten Kaplanei in Gerresheim; 12. Pfarrer Jaskowski zum Pfarrer der alt-katholischen Gemeinde Düsseldorf.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 95, 96, 97, 98 und 99.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von S. Böß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is too light to transcribe accurately.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or a page number, also appearing to be bleed-through or very light printing.